



Einkaufsbedingungen

1. Bestellung

- 1.1 Die Move und Traffic Controls GmbH (nachstehend MTC genannt) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist die MTC nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist die MTC an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder sie ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von MTC schriftlich bestätigt sind.

2. Lieferfrist – Rücktritt

- 2.1 Die vereinbarte Lieferfrist wird vom Tage der Bestellung angerechnet. Sie ist festbestimmt im Sinne des § 376 HGB.
- 2.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 2.3 Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin ein, so ist die MTC unbeschadet seiner Rechte aus § 376 HGB jedenfalls berechtigt, nach einer Nachfrist von 7 Tagen ohne Entschädigung ganz oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Etwa entstandene Schadensersatzansprüche der MTC, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben trotz Rücktritts bestehen.

3. Lieferung- Haftung

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Auftragnehmers. In allen Versandpapieren sind Bestelldaten sowie etwa notwendige Zusätze wie „Teillieferung“ oder „Restlieferung“ anzugeben.
- 3.2 (Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden,

soweit die MTC keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann die MTC ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

- 3.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichnung beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 3.4 Verpackung ist, soweit sich der vereinbarte Preis nicht „einschließlich Verpackung“ versteht, zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 3.5 Alle Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung entstanden sein können, trägt der Auftragnehmer. Das gilt auch für Folgeschäden, er sei denn, der Auftragnehmer weist sachgemäße Verpackung nach.
- 3.6 Rücknahmepflichtige Verpackung ist vom Auftragnehmer am Sitz der MTC zurückzunehmen. Die MTC ist berechtigt, die Lieferung von Waren, die nicht in wiederverwertbaren Transportbehältern verpackt sind, zurückzuweisen. Kosten der MTC für die Entsorgung angelieferter Transportverpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.7 Die Kosten für die Versicherung trägt die MTC nur, wenn diese ausdrücklich von ihr verlangt worden sind.
- 3.8 Im Falle einer Überlieferung steht es der MTC frei, die Annahme zu verweigern oder die Lieferung anzunehmen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnung ist der MTC sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten einzusenden oder per Mail an buchhaltung@mtcontrols.de zu übermitteln.
- 4.2 Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Empfang der Rechnung, und zwar nach Wahl der MTC.
- 4.3 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.



5. Gewährleistung – Haftung – Rügepflicht

- 5.1 Alle Eigenschaften, die vom Auftragnehmer über die bestellte Sache angegeben oder von MTC im Auftrag gefordert werden, gelten als zugesichert.
- 5.2 Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ist die MTC berechtigt, bei Mängeln, die auf Fehler oder Mängeln des Materials, der Konstruktion oder der Arbeitsausführung beruhen, und die innerhalb von 24 Monaten nach Übergabe auftreten, Gewährleistung zu verlangen.
- 5.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten, nach Wahl der MTC, entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt.
- 5.4 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer von MTC zu setzenden Frist aus, ist die MTC berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung oder –leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- 5.5 Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der MTC unzulässig und berechtigt der MTC, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

7. Materialbeistellungen

Materialbeistellungen bleiben Eigentum der MTC und sind unentgeltlich getrennt zu lagern,

zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der MTC zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für die MTC. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich MTC und der Auftragnehmer darüber einig, dass die MTC in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für MTC.

8. Werkzeuge, Formen, Muster, Unterlagen, Geheimhaltung usw.

Von der MTC überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung der MTC weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die MTC ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflicht verletzt.

9. Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages unter Einhaltung der jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften erfolgen. Er verpflichtet sich, seine Beschäftigten sowie alle von ihm eingesetzten Partner und Dienstleister entsprechend zu unterweisen und für eine sichere, gesunde und respektvolle Arbeitsumgebung zu sorgen.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten die Niederlassung der MTC.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Folgegeschäfte

Die vorstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch für etwaige Folgegeschäfte als vereinbart.